

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG des Kreises Recklinghausen

Nr. 939/2022 vom 25.08.2022

Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Kreisverwaltung Recklinghausen
Der Landrat

Aktenzeichen:
70.5 G 562.0012/22/1.6.2

Die Firma Windpark Haltern AV9 GmbH, Im Welterbe 1-8, 45141 Essen hat die wesentliche Änderung der Windenergieanlage T 5 Typ Nordex N 149/4.0 – 4.5 in 45721 Haltern am See - Wiedererrichtung durch Änderung des Turmtyps TCS 164 -V (Ventur) auf den Turmtyp TCS 164-B (Bögel) - Nabenhöhe 164 m, Nennleistung 4500 kW, Rotordurchmesser 149,1 m in 45721 Haltern, Gemarkung Haltern; Flur 81, Flurstück: 22 beantragt.

Die beantragte Änderung stellt eine anzeigebedürftige Änderung nach § 15 Abs.1 BImSchG dar. Aus Gründen der Rechtssicherheit hat die Windpark Haltern AV9 GmbH ein Änderungsgenehmigungsverfahren gemäß § 16 Abs. 4 BImSchG beantragt. Diesem Antrag wurde zugestimmt. Das Genehmigungsverfahren wird nach den Vorschriften des § 10 BImSchG, der 9. BImSchV, entsprechend §19 BImSchG im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

Für dieses Vorhaben ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen dieser allgemeinen Vorprüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Schall

Durch die Änderung des Turmtyps (gleiche Schallemissionen und Leistungskurve, gleiche Rotorblätter sowie gleiches Maschinenhaus) kommt

Das Amtsblatt des Kreises Recklinghausen kann als E-Mail im Acrobat-Format (PDF-Datei) oder gegen eine Beteiligung an den Portokosten i.H.v. 30,00 Euro jährlich abonniert werden (siehe Herausgeber).

Herausgeber:
Kreis Recklinghausen
Der Landrat
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Anforderungen von
Exemplaren beim
Kreis Recklinghausen
Fachdienst 10
Personalservice, Organisation
und Zentrale Aufgaben

Telefon: 02361 53-3090
Telefax: 02361 53-3290
info@kreis-re.de
www.kreis-re.de

es zu keinen immissionsrelevanten Änderungen der akustischen Eigenschaften (Schallleistungspegel, Tonhaltigkeiten, usw.) der gesamten Windenergieanlage. Erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

Schattenwurf

Durch die identische Nabenhöhe, das identische Maschinenhaus und der identischen Rotorblattgeometrie ergibt sich kein verändertes Schattenwurfverhalten. Erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

Optische Bedrängung durch die WEA

Durch die identische Nabenhöhe und der identischen Rotorblattgeometrie ergibt sich keine veränderte Situation der optischen Bedrängung zu den umliegenden Wohnhäusern.

Naturschutzrechtliche Belange

Belange des Naturschutzrechts insbesondere Landschafts- und Artenschutz sind von der jetzt beantragten Änderung des Turmtyps der WEA nicht betroffen.

Stoffliche Emissionen in Luft, Wasser Biotop und Boden sind nicht zu erwarten. Wärmemissionen sind ebenfalls auszuschließen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Vorstehendes wird hiermit bekannt gemacht.

Recklinghausen, 23.08.2022

Kreis Recklinghausen
Der Landrat
I.A.

gez.

Fischer
Fachdienstleiter